



Vorlage Stadtparlament

vom 22. Mai 2013

Nr. 564

Versicherungskasse: Statuten, Rechtliches

Besitzstandswahrung Pensionskasse; Nachtrag I zum Pensionskassenreglement

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird unter Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses in Ziffer 2 ein Nachtrag I gemäss Beilage zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013 erlassen.
2. Es wird für die Neuausrichtung der Pensionskasse (bisher Versicherungskasse) ein Kredit von CHF 216.5 Mio. bewilligt (Ausfinanzierung versicherungstechnischer Fehlbetrag CHF 189 Mio. und Rückstellungen für künftige Verpflichtungen netto CHF 27.5 Mio.).
3. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 2 dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 7 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung untersteht.

1 Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15. Januar 2013 (SRB Nr. 25) dem Stadtparlament eine Vorlage „Ausgliederung Versicherungskasse, Wechsel zum Beitragsprimat, Ausfinanzierung“ unterbreitet.

In der erwähnten Vorlage wurde (siehe Kap. 5.3.2.3 auf S. 29 der Vorlage vom 15. Januar 2013) die kollektive Finanzierung des Leistungsprimats, welche Umverteilungsmechanismen von den jüngeren zu den älteren Versicherten enthält, ausführlich beschrieben. Wird nun eine (bereits etwas ältere) Person durch den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat von der kollektiven Finanzierung auf eine individuelle Finanzierung umgestellt, so fehlt ihr der Solidarbeitrag der jüngeren Versicherten, was für ein Leistungsprimat typisch ist. Die daraus resultierende Finanzierungslücke kann auch mit den höheren Sparbeiträgen im Beitragsprimat bis zur Pensionierung nicht mehr wettgemacht werden. Zur Verhinderung dieses Nach-



teils hatte der Stadtrat dem Parlament eine Besitzstandsregelung, die nach Alter und Dienstalter abgestuft werden sollte, vorgeschlagen.

Die vom Stadtrat vorgesehenen Regelungen für die über 63-jährigen Versicherten und die über 60-jährigen Versicherten gaben zu keiner Diskussion Anlass. Die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung für die übrigen versicherten städtischen Angestellten sah vor, dass diese Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine Zusatzgutschrift erhalten, welche das Sparkapital im Beitragsprimat zum Zeitpunkt der Pensionierung so erhöht, dass die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat idealerweise geschlossen wird, falls ein Anspruch auf eine maximale Zusatzgutschrift besteht. Bezüglich der Ermittlung der Höhe dieser Zusatzgutschrift wird auf die Vorlage vom 15. Januar 2013 verwiesen (S. 30 – 32). Die finanziellen Auswirkungen dieses Modells wurden auf S. 32 (Kap. 6) der bereits mehrfach erwähnten Parlamentsvorlage dargelegt, indem diese Lösung für die Stadt einen maximalen Nettobedarf von CHF 44 Mio. ausgelöst hätte (Finanzierung der Besitzstandsregelung aus Primatswechsel (Maximalbetrag) CHF 64.5 Mio. abzüglich Auflösung von Rückstellungen für künftige Verpflichtungen CHF 20.5 Mio.).

2 Beschluss des Stadtparlaments vom 30. April 2013

Auf Antrag der GPK hat das Stadtparlament anlässlich seiner Sitzung vom 30. April 2013 verschiedene Änderungen an der Vorlage beschlossen, unter anderem auch eine Anpassung der Besitzstandsregelung für die unter 60-jährigen Angestellten. Das Stadtparlament hat beschlossen, die Gewährung der Zusatzgutschrift wie vorstehend beschrieben an das Mindestalter von 55 Jahren zu knüpfen. Damit hätten jüngere Mitarbeitende, unabhängig von der Anstellungsdauer bei der Stadt, keine Zusatzgutschrift mehr erhalten, um die Lücke zwischen einer Rente im Leistungsprimat und einer Rente im Beitragsprimat zumindest teilweise schliessen zu können.

Die rechtsungleiche Behandlung der Mitarbeitenden durch diesen Beschluss zeigt sich darin, dass eine 55-jährige Person, welche fünf Jahre bei der Stadt angestellt war, eine Zusatzgutschrift von 30 % des Anspruchs erhalten hätte; eine 54-jährige Person, welche dagegen 20 Jahre bei der Stadt tätig gewesen wäre, hätte keinerlei Gutschrift erhalten. Das Stossende an dieser Lösung wäre zudem gewesen, dass damit vor allem Mitarbeitende keine Zusatzgutschrift erhalten würden, welche (während ihrer langen bisherigen Anstellungsdauer) die grössten Solidarbeiträge geleistet haben. Mit dem geltenden Leistungsprimat der Stadt werden diese nämlich von den Versicherten im Alter von 25 – 45 Jahren erbracht. Durch die Umstellung auf das Beitragsprimat werden diese Versicherten dann auch nicht von der bisher nach dem 45. Altersjahr erfolgenden Beitragsentlastung profitieren können.



3 Änderung der Besitzstandswahrung

3.1 Motionsauftrag

Mit der von der Präsidentin und den Präsidenten aller fünf Fraktionen am 21. Mai 2013 eingereichten Motion „Besitzstandswahrung Pensionskasse“ wurde der Stadtrat beauftragt, dem Parlament raschmöglichst eine Anpassung der vorstehend erwähnten Übergangsregelung zu unterbreiten, damit die Abstimmungsbotschaft für die nötige Volksabstimmung vom 22. September 2013 noch mit den angepassten Werten ausgearbeitet werden kann. Die Motion gibt dem Stadtrat folgende Ziele vor:

- a. gegenüber der Parlamentsvorlage vom 15. Januar 2013 ein Sparpotential von gesamthaft ca. CHF 15 - 20 Mio.;
- b. eine Zusatzgutschrift zur Besitzstandswahrung im Sinne der Parlamentsvorlage vom 15. Januar 2013 für Versicherte, die per 31. Dezember 2013 mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens acht Dienstjahre bei der Stadt als Arbeitgeberin gedient haben;
- c. bei den einzelnen in den Genuss von Zusatzgutschriften gelangenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Reduktion der Zusatzgutschrift von ca. 10 – 20 % gegenüber der in der Parlamentsvorlage vom 15. Januar 2013 vorgeschlagenen Höhe der Zusatzgutschrift.

3.2 Lösungsvorschlag für angepasste Besitzstandswahrung

Der aufgrund dieses Auftrags vom Stadtrat zusammen mit dem Versicherungsexperten ausgearbeitete Vorschlag sieht wie folgt aus, wobei der Mechanismus gemäss dem ursprünglichen Vorschlag gemäss Vorlage vom 15. Januar 2013 beibehalten wird: Die versicherten Personen erhalten auch neu keine Besitzstandsgarantie auf Rentenleistungen, sondern es handelt sich um einen kapitalmässigen Besitzstand. Die per 31. Dezember 2013 berechneten Zusatzgutschriften werden nachträglich nicht mehr angepasst, sondern werden bis zur effektiven Pensionierung als fixe Frankenbeträge geführt. Weiter werden die Zusatzgutschriften auch nur dann fällig, wenn effektiv der Vorsorgefall Alter eintritt. Bei einem vorzeitigen Austritt besteht kein Anspruch auf diese Zusatzgutschrift; bei einem Kapitalbezug, einer Scheidung, der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder einem Vorbezug für Wohneigentum besteht nur mehr Anspruch auf eine anteilmässige Zusatzgutschrift.

Diese Lösung hat für die Arbeitgeberin, welche die Kosten für diesen Besitzstand finanziert, den Vorteil, dass die Kosten über die nächsten Jahre verteilt werden und die Betriebsrechnung nicht mit dem gesamten Betrag aufs Mal belasten. Es kann aber bereits heute ein Budget über die potentiellen maximalen Kosten erstellt werden. Dieses Budget wird dann



jedes Jahr anhand der erfolgten Austritte aktualisiert, da die in diesem Budget für diese Versicherten zurückgestellten Kosten wegfallen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die effektiven Kosten, welche nur bei Pensionierungen mit Rentenbezug fällig werden, deutlich unter den berechneten, budgetierten Kosten liegen dürften.

Anspruch auf Besitzstand haben gemäss dem neuen Vorschlag Versicherte mit mindestens acht Dienstjahren bei der Arbeitgeberin Stadt und vollendetem 50. Altersjahr per 31. Dezember 2013. Die Berechnung der Anzahl der Dienstjahre hängt vom Anstellungsverhältnis ab; die Stadt St.Gallen wird die Berechnung verwenden, die für Dienstaltersgeschenke massgebend ist. Der Anspruchsfaktor, mit welchem die Höhe des Besitzstands bestimmt wird, entspricht der Summe aus Alter und Dienstjahren, wobei die Dienstjahre mit 0.4 gewichtet werden. Für eine z.B. 58-jährige Person mit zehn Dienstjahren ergibt dies einen Wert von 62, womit die Person Anspruch auf einen Besitzstand von 78 % der Zusatzgutschrift hat. Vergleiche dazu die nachfolgende Tabelle:

Anspruchsfaktor (<i>Summe Alter + 0.4 x Dienstjahre</i>)	Höhe des Anspruchs in % der Zusatzgutschrift
unter 56	0 %
unter 57	6 %
unter 58	18 %
unter 59	30 %
unter 60	42 %
unter 61	54 %
unter 62	66 %
unter 63	78 %
ab 63	90 %

Der so berechnete Besitzstand wird frankenmässig festgehalten. Er wird bei der Pensionierung fällig, wenn und soweit die Versicherten den Bezug der Rente wählen. Der Anspruch erlischt bei Austritt aus der Pensionskasse und er wird proportional gekürzt, wenn die erworbene Freizügigkeitsleistung vor der Pensionierung durch einen (Teil-)Austritt, einen Vorbezug für Wohneigentum oder infolge Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder infolge Kapitalbezug gemäss Reglement reduziert wird. Berechnet auf dem Bestand per 31. Dezember 2012 belaufen sich die maximalen Besitzstandskosten für die Versicherten der Stadt St.Gallen auf rund CHF 48 Mio. Dieser Betrag ist von der Stadt St.Gallen zu übernehmen.

Es darf somit festgehalten werden, dass mit der vorliegenden Lösung die drei Ziele der Motion erfüllt werden können; vor allem aber wird damit eine sozialverträgliche und rechtsgleiche Lösung für die Berechtigung auf eine Zusatzgutschrift erreicht. Die finanzielle Einspa-



rung der Stadt gegenüber der ursprünglichen Variante in der Parlamentsvorlage vom 15. Januar 2013 beträgt mindestens CHF 16.5 Mio. (ursprüngliche Vorlage vom 15. Januar 2013: Kosten von CHF 64.5 Mio.; vorliegende Variante: Kosten von CHF 48 Mio.). Dieser Betrag liegt innerhalb der Vorgabe der Motion. Es darf erwartet werden, dass sich aufgrund der Fluktuation und Bestandessituation (z.B. Scheidungen, Vorbezug für Wohneigentum oder Reduktion des Beschäftigungsgrads) in den kommenden Jahren die mit der gewählten Lösung zu erreichenden Einsparungen in Richtung des 20 Mio.- Betrags bewegen dürften.

Es ist aber noch folgender Aspekt zu beachten: Es handelt sich um einen Maximalbetrag, denn alle Mitarbeitenden, die einen Anspruch auf die Zusatzgutschrift haben, die Stadt aber vor dem Pensionierungsfall verlassen, verlieren den Anspruch, da die Freizügigkeitsleistung in diesem Fall garantiert ist.

4 Finanzielle Auswirkungen

Der neue Vorschlag, der die mit der Lösung vom 30. April 2013 entstandenen Ungleichbehandlungen korrigiert und eine gleichmässige Ausrichtung der Zusatzgutschriften vorsieht, führt für die Stadt zu einer Nettobelastung von ca. Mio. 27.5 Mio. (Finanzierung der Besitzstandsregelung aus Primatswechsel (Maximalbetrag) CHF 48 Mio. abzüglich Auflösung von Rückstellungen für künftige Verpflichtungen CHF 20.5 Mio.).

Gegenüber dem Vorschlag in der ursprünglichen Parlamentsvorlage stellt dies eine Reduktion der Kosten für die Stadt von brutto mindestens CHF 16.5 Mio. (CHF 64.5 Mio. – CHF 48 Mio.) oder fast 26 % dar. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzgutschriften für die einzelnen Mitarbeitenden mit der neuen Lösung gegenüber der ursprünglichen Vorlage zum Teil recht massiv gekürzt werden, um die erwähnte Einsparung zu erzielen. So erhält jemand mit dem Anspruchsfaktor 57 noch eine Zusatzgutschrift von 18 % statt 40 %, was gegenüber der Parlamentsvorlage eine Reduktion um mehr als die Hälfte darstellt, mit dem Anspruchsfaktor 60 noch 54 % statt 70 %, eine Reduktion um 23 %.



Der Kreditbedarf für die Ausfinanzierung der Versicherungskasse passt sich somit wie folgt an:

Einlage in eine «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» (unverändert)		CHF 189.0 Mio.
Finanzierung der Besitzstandsregelung aus Primatswechsel (Maximalbetrag gemäss Nachtrag I zum PK-Reglement)	CHF 48.0 Mio.	
Auflösung von Rückstellungen für künftige Verpflichtungen	- CHF 20.5 Mio.	
Nettokredit		CHF 27.5 Mio.
Total		CHF 216.5 Mio.

5 Weiteres Vorgehen

Wenn das Stadtparlament dem beiliegendem Nachtrag I zum Pensionskassenreglement vom 30. April 2013 zustimmt, würde die Abstimmungsbotschaft für die Volksabstimmung bezüglich des Kreditbedarfs entsprechend angepasst. Dieser Beschluss ergeht selbstverständlich unter dem Vorbehalt des positiven Ausgangs der Volksabstimmung vom 22. September 2013, wie dies in der ursprünglichen Parlamentsvorlage vom 15. Januar 2013 ausführlich dargelegt worden war. Dies betrifft sowohl die Annahme von Nachtrag IV zur Gemeindeordnung wie auch die Bewilligung des vorstehend erwähnten Kredits von CHF 216.5 Mio.

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass mit dem Nachtrag I zum Pensionskassenreglement eine Ergänzung vorgenommen werden soll bei den Besitzstandsgarantien, welche vergessen gegangen war. Die Reduktion der Zusatzgutschriften muss anteilmässig auch bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgen. Darum wird mit dem Nachtrag I in Anhang II Ziffer 2.2 und 3.2 der Begriff „Ehescheidung“ durch die Wendung „Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft“ ersetzt.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
- Nachtrag I zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen



☒ Keine Öffentlichkeitsarbeit ☐ Medienmitteilung ☐ Medienkonferenz

Stellungnahme Dritter:	☐ Nein	FSKO	RK	FA	PA	ILA	AUE	KöB	AGVR
	☒ Ja:	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☐	☐
kein Mitbericht (= einverstanden)		☐	☐	☒	☒	☐	☐	☐	☐
Mitbericht liegt bei		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

(= Ergänzungen, Vorbehalte, Ablehnung)

